

Kindesschutz bei Wasser ohne Grenzen e.V.

Die Durchsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist für Wasser ohne Grenzen e.V. (nachfolgend WoG genannt) integraler Bestandteil des eigenen Handelns.

WoG verpflichtet sich daher auch im eigenen Arbeitszusammenhang wachsam zu sein gegenüber jeder Form von Kinderrechtsverletzungen, insbesondere der Misshandlung von Kindern.

Zur Sicherung des Kindesschutzes hat WoG Richtlinien erarbeitet, die auf allen Ebenen der Geschäftsstelle, des Vorstandes, unter den Ehrenamtlichen und auch in der Programm- und Projektarbeit umgesetzt werden. Die Projektpartnerorganisationen verpflichten sich, diese Kinderschutzklärung zu akzeptieren und einzuhalten. Dies bestätigen Sie durch Unterschrift.

Nachfolgend dokumentieren wir den **Wortlaut der Kinderschutzklärung**.

Außerdem gibt es bei WoG einen Verhaltenskodex, der von Besuchern der WoG-Projekte zu unterzeichnen ist. (Anhang zur Kinderschutzklärung)

I. Präambel

1) Die Durchsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist für WoG als rotarische Organisation integraler Bestandteil des eigenen Handelns. WoG verpflichtet sich darum auch im eigenen Arbeitszusammenhang wachsam zu sein gegenüber jeder Form von Kinderrechtsverletzungen, insbesondere der Misshandlung von Kindern. WoG lässt sich dabei von den im Folgenden genannten Prinzipien leiten.

2) Kinder sind in vielfältiger Weise der Gefahr von Misshandlungen ausgesetzt. Unter Misshandlung eines Kindes ist all das zu verstehen, was dem Kind direkt oder indirekt schadet oder seine Chancen verringert, sich gesund und in Sicherheit zu einem Erwachsenen zu entwickeln. Misshandlungen können in Form physischer und psychischer Gewalt, Vernachlässigung sowie sexueller und emotionaler Ausbeutung stattfinden.

II. Prinzipien

(3) WoG verpflichtet sich, das Kind – seiner Entwicklung gemäß – als eigenständigen Menschen zu betrachten und zu achten. Dem Kind werden alle Informationen in Bezug auf seinen Anspruch auf Schutz und seine Rechte in einer für das Kind verständlichen Weise gegeben.

(4) WoG ermutigt in seinen Arbeitszusammenhängen alle Kinder ihrem Alter und ihrer persönlichen Reife entsprechend, ihre Bedürfnisse, Bedenken und Interessen auszudrücken und selbst Stellung zu Entscheidungen zu nehmen. Die Aussagen der Kinder sind ernst zu nehmen, ihnen ist in allen Situationen Gehör zu schenken im Sinne einer Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder.

(5) WoG weist alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter auf die besonderen Anforderungen an das eigene Verhalten Kindern gegenüber hin und fordert sie auf, die gebotene Wachsamkeit zum Schutz von Kindern aufzubringen.

(6) WoG ergreift umgehend alle erforderlichen administrativen und disziplinarischen Maßnahmen im Falle eines begründeten Verdachts auf ein die Grundsätze des Vereins oder die Würde des Kindes verletzenden Verhaltens. WoG verpflichtet sich dabei auch, notwendige juristische Maßnahmen mit Entschlossenheit durchzuführen.

(7) WoG informiert die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter umfassend über die eigenen internen Maßnahmen bezüglich des Kinderschutzes und qualifiziert sie entsprechend weiter.

(8) WoG informiert alle Partnerorganisationen über den WoG-Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor Missbrauch. Im Rahmen des Partnerdialoges initiiert und fördert WoG Beratungen über erforderliche Maßnahmen und wirkungsvolle Präventionspolitik.

III. Vereinbarungen für die ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeit

(9) Die Mitarbeiter von WoG verpflichten sich, Kinder vor Misshandlungen zu schützen. Bei Anzeichen von bzw. Hinweisen auf Misshandlungen innerhalb der Arbeitszusammenhänge von WoG wenden sich die Mitarbeiter umgehend an die zuständigen Stellen gemäß Art. V (13) und VI (15) für Beratung und evtl. weiteres Handeln.

(10) Die Mitarbeiter von WoG verpflichten sich im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und der o.a. Prinzipien alle Verhaltensweisen, die zu einer sexuellen oder emotionalen Ausbeutung oder zu einer anderen Form von Misshandlung von Kindern führen könnten, zu unterlassen.

(11) Die Mitarbeiter von WoG verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung dieses Kodex. Die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind an den Verhaltenskodex gebunden. Die Projektmitarbeiter verpflichten sich außerdem, die Kinderschutzpolitik für die jeweilige Region, in die sie reisen, zu überprüfen und sie ggf. anzupassen. Für ehrenamtliche Mitarbeiter finden die speziellen Vereinbarungen gemäß Art. V Anwendung. Für hauptamtliche Mitarbeiter finden die speziellen Vereinbarungen gem. Art. VI Anwendung.

IV. Vereinbarung für zeitweise Tätige bei WoG

(12) Auf Honorarbasis für WoG Tätige, die in die Regionen reisen, wie Journalisten, Berater, Geber etc. sind verpflichtet, den Verhaltenskodex für Besucher zu unterschreiben.

V. Spezielle Vereinbarungen für die ehrenamtliche Mitarbeit

(13) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter von WoG wenden sich bei einem diesem Kodex widersprechenden Verhalten von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern an den Vorstand bzw. den von ihm benannten Projektleiter.

(14) Vorstand und benannte Ansprechpersonen sind im Falle der Unterrichtung über Verdachtsmomente zum umgehenden Handeln im Sinne der Prinzipien dieses Verhaltenskodex verpflichtet. Dazu gehört ggf. die Einleitung juristischer Schritte und des Verfahrens zum Ausschluss aus dem Verein.

VI. Spezielle Vereinbarungen für die hauptamtliche Mitarbeit

(15) Die hauptamtlichen Mitarbeiter und auf Honorarbasis Tätige von WoG wenden sich bei einem diesem Kodex widersprechenden Verhalten von ehrenamtlichen Mitarbeitern oder hauptamtlichen Mitarbeitern an den Vorstand. Die Mitarbeiter können sich jederzeit, auch im Vorfeld vertraulich und ohne Namensnennung, durch eine externe Fachkraft beraten lassen.

(16) Der Vorstand ist im Falle seiner Unterrichtung zum umgehenden Handeln im Sinne der Prinzipien dieses Kodex verpflichtet. Dazu gehört ggf. die Einleitung juristischer Schritte und arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

VII. Schlussbestimmung

(17) Die vorstehende Kinderschutzklärung und der Verhaltenskodex (Anhang) werden durch den Vorstand in Kraft gesetzt. Eine Überarbeitung oder Anpassung erfolgt regelmäßig auch durch Hinweise aus den Projekten.

24. März 2020



für den Vorstand

Anhang
Verhaltenskodex

© 2020 Wasser ohne Grenzen e.V.

WoG ist der deutsche Partner der

